



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77ff

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Trans-Kinder-Netz e. V.



Trans-Kinder-Netz e.V.

Trans-Kinder-Netz e.V. • Ebersstr. 80/80A • 10827 Berlin

Deutscher Bundestag

*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend*

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorstand

E-Mail: info@trans-kinder-netz.de

Datum: 20. November 2023

Seite 1 von 6

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 20/9049)

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestags,

Trans-Kinder-Netz e.V. begrüßt grundsätzlich den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz (im Folgenden „**SBGG**“), in dem die personenstandsrechtliche Selbstbestimmung umfassend geregelt ist und somit das in vielen Teilen als verfassungswidrig anerkannte Transsexuellengesetz (im Folgenden „**TSG**“) ersetzt werden soll.

Das Ziel eines SBGG muss gerade auch die unbeschränkte rechtliche Anerkennung der Existenz von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen sein. Dazu zählt die uneingeschränkte Gewährleistung ihres Schutzes durch den Staat und seiner Einrichtungen sowie die Verbesserung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Ziel jedoch nur teilweise Rechnung. Das vorgenannte Gesetzesziel muss sich vielmehr unmissverständlich - und somit ohne Einschränkungen - aus dem Gesetz selbst und seiner Begründung ergeben. Der Entwurf des SBGG lässt hier jedoch bedauerlicherweise noch einen inakzeptablen Spielraum für Interpretationen zum Nachteil gerade von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen zu.

Vorstand info@trans-kinder-netz.de

www.trans-kinder-netz.de



Öffentlichkeitsarbeit
oeffentlichkeitsarbeit@trans-kinder-netz.de

Elternberatung
elternberatung@trans-kinder-netz.de

Schulberatung
schulberatung@trans-kinder-netz.de

Bankverbindung
Spendenkonto

IBAN: DE 1783 0654 0800 0482 7139

BIC: GENODEF1SLR

Deutsche Skatbank

Insbesondere irritierende Fristen und Ausnahmeregelungen des Entwurfs konterkarieren das in § 1 normierte Gesetzesziel, nämlich die Selbstbestimmung auch von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen endlich uneingeschränkt zu verbessern und zu stärken sowie ihr Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität nunmehr rechtssicher zu verwirklichen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Verein von Eltern und Familiengehörigen mit minderjährigen trans Kindern und Jugendlichen in dieser Stellungnahme nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte des vorgelegten Entwurfs für trans, intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Kinder und Jugendliche eingehen.

Im Einzelnen:

1. Vorbemerkung:

Wir unterstützen ausdrücklich die Abschaffung des entwürdigenden Verfahrens der psychiatrisch-psychologischen Zwangsbegutachtung im Rahmen des TSG-Verfahrens. Dieses überwiegend gleichermaßen sehr übergreifende wie pathologisierende Verfahren verursacht sehr viel Leid bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien.

2. Zu § 3 (Erklärungen von Minderjährigen):

Trans-Kinder-Netz e. V. ist sich bewusst, dass die Abgabe der personenstandsrechtlichen Erklärung von 14- bis 17-jährigen Jugendlichen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten mit dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht nur schwer vereinbar wäre. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch macht. Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu. Nur wenn die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigt werden, kann das Ziel erreicht werden, das Kind darin zu unterstützen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 07.12.2017 - 1 BvR 1914/17). Dies hat aus unserer Sicht ebenfalls in depathologisierender Weise zu geschehen. Ein anderes Vorgehen wäre als Teil struktureller Diskriminierung entschieden abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund muss aus unserer Sicht während des gesamten vorgesehenen familiengerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens schrankenlos gewährleistet sein, dass sowohl das Kindeswohl als auch der individuelle Entwicklungsstand des Jugendlichen im Zentrum stehen. Erachtet das Familiengericht im Einzelfall etwa die Einholung von Sachverständigengutachten für erforderlich, darf dies keinesfalls etwa „durch die Hintertür“ erneut zu einer Repathologisierung und/oder Repsychiatisierung des Jugendlichen führen. Das wäre mit dem Gesetzeszweck offenkundig unvereinbar. Auch das muss sich klarstellend aus der Gesetzesbegründung ergeben, was bislang jedoch nicht der Fall ist.

3. Zu § 4 (Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung):

Wir fordern eine ersatzlose Streichung der vorgesehenen dreimonatigen Überlegungs- bzw. Reflexionsfrist.

Mit Aufnahme dieser dreimonatigen Frist verkennt der Entwurf schlicht die Lebensrealität von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien. Diese haben üblicherweise bereits einen langwierigen Prozess innerer sowie äußerer Auseinandersetzung und Reflexion durchlaufen, bevor sie sich dazu entschließen, Maßnahmen wie die Änderung eines Geschlechtseintrags und eines Vornamens zu beantragen. Trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen wird durch diese Regelung ein Recht auf Selbstbestimmung abgesprochen sowie eine Tendenz zu unüberlegtem Handeln unterstellt. Darüber hinaus wird die Anerkennung ihres selbstbestimmten Geschlechtseintrags unnötig und willkürlich verzögert. Der Entwurf verkennt in diesem Punkt ganz besonders, dass die in Rede stehenden Entscheidungen erst nach reiflicher Überlegung und Abwägung unter Zuhilfenahme zahlreicher Beratungsstellen und letztlich keinesfalls unüberlegt getroffen werden. Im Übrigen regelt auch § 45b PStG keine derartige Wirksamkeitsfrist. Insofern führt der Entwurf zu einer offenkundigen und durch nichts zu rechtfertigenden Verschlechterung der bisherigen Rechtslage. Schließlich weisen wir darauf hin, dass auch andere – mitunter weitreichendere - personenstandsrechtliche Erklärungen wie etwa die Eheschließung derartige Fristen schlechterdings nicht vorsehen.

4. Zu § 6 (“Hausrecht”):

Wir fordern die ersatzlose Streichung des § 6. Am bestehenden Hausrecht ändert sich nichts. Die Regelung ist schlicht deklaratorisch und hat keinerlei Mehrwert. Im Gegenteil: Sie

begünstigt Ausgrenzungen, Beleidigungen, Herabwürdigungen sowie Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen. Diese Regelung konterkariert daher ebenfalls den Gesetzeszweck.

Zu § 6 Absatz 2:

Für die meisten trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kinder und Jugendlichen stellen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie etwa Kindertagesstätten und Schulen einen bedeutsamen Lebensmittelpunkt und damit einhergehend unverzichtbare geschützte Räume dar. Sowohl der Entwurf als auch insbesondere seine Gesetzesbegründung schreiben dem Hausrecht jedoch unnötigerweise eine Bedeutung zu, die nicht dem Kindeswohl zu dienen vermag, sondern stattdessen Tür und Tor für Diskriminierungen, Herabwürdigungen und Ausgrenzungen sowie unwürdige Behandlungen eröffnen. Die genannten Einrichtungen haben so - ungeachtet des selbstbestimmt gewählten Geschlechtseintrags - gleichwohl unter Berufung auf das Hausrecht weiterhin die Möglichkeit, über den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen (ggf. erneut) willkürlich zu entscheiden. Ein derartiges Einfallstor für Willkürentscheidungen und Diskriminierungen ist im Vorfeld auszuschließen.

Konkret sehen wir die Gefahr, dass insbesondere in den aufgeführten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ungeachtet des gewählten Geschlechtseintrags dennoch willkürlich weiterhin einseitig über den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen unter Berufung auf das Hausrecht zulasten von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen entschieden wird.

Dies betrifft ganz konkret Toiletten, Umkleiden in Sporthallen oder Schwimmbädern oder etwa die Zimmerzuweisung während Klassenfahrten. In diesem Punkt wird nicht die vermeintliche Rechtsklarheit, sondern vielmehr eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit für trans, intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Kinder und Jugendliche geschaffen. Schließlich besteht angesichts der aufgeheizten Debatte und Berichterstattung anlässlich der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs über vermeintliche Ängste vor Missbrauch in diesem Punkt sogar die Gefahr einer aktiven Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts für Familien mit trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen in den aufgeführten Einrichtungen. Nicht zuletzt angesichts der in Deutschland bestehenden Schulpflicht muss eine differenzierte Regelung geschaffen werden. Die Verfasser_innen des Entwurfs verkennen im Übrigen, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Schulen keine Anwendung findet. Es verbietet Benachteiligungen „nur“ im Bereich des Erwerbslebens sowie bei bestimmten privaten Rechtsgeschäften.

Zum wirkungsvollen Schutz von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen fordern wir daher die Aufnahme einer unmissverständlichen Regelung im Hinblick auf die Anerkennung und Achtung des gewählten Geschlechtseintrags in Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstätten, Hochschulen, Betreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen in privater wie öffentlicher Trägerschaft. Aus dem Gesetz bzw. seiner Begründung muss entgegen der bisherigen Fassung jedenfalls deutlich hervorgehen, dass das Hausrecht, Satzungen sowie Zugangsregelungen diskriminierungsfrei gestaltet und ausgeübt werden müssen.

5. Beratungsstrukturen

Trans-Kinder-Netz e.V. befürwortet ausdrücklich das im Gesetz formulierte Ziel der Bundesregierung, die Möglichkeiten zur Beratung zu verbessern. Hierzu wird ausgeführt, dass die Bundesregierung in diesem Zusammenhang beabsichtigt, „die Beratungsangebote insbesondere für Minderjährige auszubauen und zu stärken.“

Wir empfehlen dabei, den Rechtsanspruch auf rechtliche und psychosoziale Beratung - auch und gerade durch Peers (trans, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen und Familienangehörige) - für Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen und Verantwortliche bzw. Mitarbeitende in Bildungseinrichtungen und der Jugend- und Familienhilfe zu erstrecken. Die ehrenamtlichen Strukturen der Selbsthilfe sowie bisherige, meist über Projektmittel nur temporär finanzierte Beratungsstellen sind überstrapaziert und deren Anzahl und Verteilung weichen regional und von Bundesland zu Bundesland enorm voneinander ab. Sie sind somit häufig nicht wohnortnah, geschweige denn digital erreichbar. Um die Durchsetzung der Rechte von trans, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist ein pathologisierungsfreies sowie schwellenarmes Beratungsangebot auszubauen und zu gewährleisten.

Unsere dringendsten Forderungen sind:

- **Streichung von § 4 (“Überlegungsfrist”)**: Die willkürliche Wirksamkeits- und Reflexionsfrist ist systemfremd und auch bei anderen weitreichenden personenstandsrechtlichen Erklärungen nicht erforderlich.
- Wir begrüßen, dass die „**Sperrfrist**“ **des § 5** nicht für Minderjährige gilt, fordern jedoch eine **ersatzlose Streichung** der Sperrfrist für alle.

- **Streichung des unnötigen § 6 („Hausrecht“)**, jedenfalls aber eine unmissverständliche Regelung sowie Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur verpflichtenden diskriminierungsfreien Ausübung der Ausnahme.
- **Streichung von § 13 Abs. 2 Satz 1 („Ausnahme vom Offenbarungsverbot“)**: Der Entwurf lässt unberücksichtigt, dass Diskriminierung häufig auch von Familienmitgliedern herrührt.
- **Änderung von § 14 Abs. 1 („Bußgeldvorschriften“)**: Die vorgesehene „Absicht“ der Schädigung ist im Einzelfall nur schwer nachweisbar. Daher sollten sämtliche Vorsatzformen erfasst werden.

Für etwaige Rückfragen und/oder weitergehende Gespräche sowie weitere Stellungnahmen stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Der Vorstand